

zum privaten und Strafrecht alle möglichen Fragen behandelt, bis hin zu den Hochzeitszeremonien (lib. 3, 94: *De pena euntium ad corteandum dominam novellam*). Grundsätzlich galten alle im Statut festgehalten Bestimmungen gleichermaßen für Frauen und Männer (lib. 2, 53: *Quod masculinum genus concipiat femininum. Quodlibet capitulum huius presentis statuti quod loqueretur in masculino genere extendatur ad femininum; si id quod in aliquo capitulo continetur, potest ad femininum genus congrue adaptari*). Wer sich für diese Quelle noch weiter interessieren sollte, kann sich den gesamten Band auch direkt aus dem Internet bei der Associazione di studi storici Elio Conti (www.asstor.it) kostenfrei herunterladen.

Lorenz Böninger

Laurent FELLER, *Les écritures de l'économie au Moyen Âge*, *Revue historique* 322 n° 693 (2020) S. 25–65, bietet einen breit gefächerten Überblick über schriftliche Quellen zur Wirtschaftsgeschichte, insbesondere ihre Überlieferung und Funktion im Rahmen der pragmatischen Schriftlichkeit. Die deutschsprachige Forschung taucht in den Fußnoten leider nicht auf. Rolf Große

Carol SYMES, *Doing Things beside Domesday Book*, *Speculum* 93 (2018) S. 1048–1101, 34 Abb., untersucht einige Dokumente, die im Umkreis der bekannten Aufzeichnung Wilhelms des Eroberers entstanden sind, etwa die Hss. Exeter, Cathedral Library, 3500, oder die Nachträge auf der Gründungsurkunde der Abtei Burton, und zeigt, wie viele Erkenntnisse über die Entstehung und Rezeption des Domesday Book sich aus diesen bisher vernachlässigten Quellen gewinnen lassen.

V. L.

Lienhard THALER, *Weißer Mönche, schwarze Zahlen. Die Stamser Zisterzienser und die Entstehung der ältesten Tiroler Rechnungsbücher*, *MIÖG* 128 (2020) S. 22–48, will den Zisterziensern dabei eine wichtige Rolle zuerkennen und sucht nach personellen Beziehungen zwischen der Kanzlei und Kammer Meinhards II. von Tirol und dem Kloster vor 1300, nach paläographischen Querverbindungen und nach Parallelen im Aufbau und Layout des jeweiligen Verwaltungsschriftguts, kann aber keine überzeugenden Argumente für seine These beibringen. Im Anhang ediert er eine landesfürstliche Amtsrechnung von Straßberg bei Sterzing aus dem Jahr 1280.

Roman Zehetmayer

Harald WINKEL, *Das älteste Lehnbuch und das älteste Zinsregister der von Greiffenclau zu Vollrads. Edition und Erläuterungen*, *Nassauische Annalen* 129 (2018) S. 1–58, bespricht und ediert das Lehnbuch des Friedrich Greiffenclau von 1402 sowie ein etwa gleichzeitig entstandenes Einnahmeregister dieser Adelsfamilie aus dem Rheingau (nach Hauptstaatsarchiv Wiesbaden, 128/3, 2388 und 128/3, 1917).

Otfried Krafft

Yutaka KITAJIMA, *Ghedrunken unde voreret*. Wein in städtischen Gesellschaften des Spätmittelalters. Aufschlüsse aus den Hildesheimer Stadtrech-